

**Regulativ für die Fußballbewerbe der
Diözesansportgemeinschaft Wien
im Rahmen des Wiener Fußballverbandes**



**Diözesansportgemeinschaft Wien
Stephansplatz 6/5.Stock/Z552, 1010 Wien
Tel.: +43 1/51552/3301 DW
E-Mail: ka.dsg@edw.or.at
Homepage: <https://dsg.wien/>**

Zum Geleit!

Liebe Sportfreunde!

Angesichts der Tatsache, dass die Fußball-Diözesanbewerbe längst dem Wiener Fußballverband (WFV) eingegliedert worden sind und als Meisterschaft der Wiener Gebietsklassen geführt werden, stellt sich vielleicht der eine oder andere von Euch die Frage, wofür wir ein eigenes Regulativ haben? Reicht nicht das des WFV?

Zu beantworten ist diese Frage nur, wenn gleichzeitig bewusst wird, weshalb die Diözesansportgemeinschaft eine Fußballmeisterschaft durchführt. Bereits Ende der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde Fußball ins Sportprogramm aufgenommen. Ziel war es allerdings nie auf der Bühne der Großen mitzuwirken. Vielmehr ging es immer um jene, die diesen Sport mit einem Amateurgedanken ausüben wollen. Ihnen sollte Raum geboten werden, Fußball fernab von astronomischen Ablösesummen und unzählbaren Fernsehkameras betreiben zu können. Über die vielen Jahre sind die Vereine immer mehr geworden; auch die Qualität ist gestiegen, nicht verändert hat sich aber das Grundverständnis, dass das Siegen um jeden Preis nicht im Vordergrund steht, sondern das Spiel mit Freunden, auch wenn diese alle gleichermaßen gewinnen wollen. Um dieser Zielsetzung entsprechen zu können, sind vor allem im administrativen Bereich eigene Regeln notwendig, die den wesentlichen Teil dieses Regulativs darstellen.

Der Erfolg gibt uns recht: Wir repräsentieren rund die Hälfte aller WFV-Vereine. Das vorliegende adaptierte Regulativ soll diese Tendenz sichern und dazu beitragen, dass auch weiterhin die Spiele unserer Meisterschaft vom Geist wechselseitigen Respekts zwischen Spielern und Schiedsrichtern getragen wird.

So verbleibt nur noch, allen, die durch Ihr Engagement zum Entstehen dieses Regelwerks beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön zu sagen.

Wien, im Juli 2026

Mag. Dr. Manfred Steiner
Obmann und Fachwart für Fußball

INHALTSVERZEICHNIS

- I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN
- II. NENNUNG
- III. SPIELERPÄSSE
- IV. KAPITÄN / OFFIZIELLER:
- V. ZAHL DER SPIELER (GILT NICHT FÜR HALLENFUSSBALL- UND KLEINFELDBEWERBE)
- VI. SPIELERKONTROLLE
- VII. SPIELKLEIDUNG
- VIII. BEGLAUBIGUNG
- IX. DER SPIELBERICHT (AUSGENOMMEN HALLENBEWERBE)
- X. SPIELTERMINISIERUNG
- XI. SPORTPLÄTZE
- XII. SCHIEDSRICHTER
- XIII. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN
- XIV. PROTESTE
- XV. OFFIZIELLE KOMMUNIKATIONSKANÄLE
- XVI. MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN
- XVII. CUPBESTIMMUNGEN
- XVIII. HALLENBESTIMMUNGEN
- XIX. KLEINFELDBESTIMMUNGEN

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

A. ORGANISATION

Die organisatorische Leitung obliegt der DIÖZESANSPORTGEMEINSCHAFT Wien („DSG-Wien“) und wird im Rahmen des Wiener Fußballverbandes in den dafür vorgesehenen Gebietsklassen durchgeführt.

Gespielt wird, wenn in diesem Regulativ nicht anders angegeben, nach den Regeln des WFV bzw. des ÖFB.

Die DSG Wien sowie ihre Vereine, Mannschaften, Spieler und Offiziellen verpflichten sich zu einem politisch neutralen, integren und angemessenen Verhalten im Rahmen des Fußballsports.

Adresse:

Stephansplatz 6/5.Stock/Z552

1010 Wien

Tel.: +43 1 51552/3301 Durchwahl

E-Mail: ka.dsg@edw.or.at

Homepage: <https://dsg.wien/>

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME VON SPIELERN UND VEREINEN AN DEN FUSSBALLBEWERBEN DER DSG-WIEN

1. Spielberechtigt sind:
 - a) alle Vereine, die von einer Pfarre oder einer anderen kirchlichen Organisation direkt oder mittels Empfehlung genannt werden;
 - b) alle Sympathisanten.
2. Für alle Vereine kann die Fachgruppe Fußball vor Beginn eines Bewerbes (Kampfmannschaft und Reserve) eine Kautions festsetzen.
3. Grundsätzlich kann jeder Verein erst mit Bezahlung der festgesetzten Nenngebühr, einer allfälligen Kautions sowie der Erfüllung der Verpflichtungen aus vorangegangenen offiziellen Bewerben der DSG-Wien die Spielberechtigung für den jeweiligen Bewerb erlangen.
4. Altersklassen:
 - a) Allgemeine Klasse:
In der Allgemeinen Klasse ist keine Altersbegrenzung nach oben festgelegt. Es dürfen jedoch nur Spieler eingesetzt werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Andere Klassen:
Andere Klassen werden je nach Erfordernis mittels Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft definiert.

5. Alle neuen Vereine, die ihre Meldung ordnungsgemäß abgegeben haben, werden sowohl vom Vorstand der DSG-Wien als auch vom Vorstand des Wiener Fußballverbandes aufgenommen.
6. Der Vorstand der DSG-Wien kann die Meldung von Vereinen und Spielern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
7. Aus administrativen Gründen wird im Fußball-Onlinesystem jedem Verein – unabhängig vom offiziellen Vereinsnamen – „DSG“ vorangestellt.
8. Grundsätzlich wird, wenn in diesem Regulativ nicht anders angegeben, nach den Regeln des Österreichischen Fußballverbandes sowie des Wiener Fußballverbandes gespielt.

C. VERANTWORTUNG DER VEREINE

1. Die Vereinsoffiziellen und deren Spieler stimmen der Verarbeitung und dem Gebrauch aller für den Spielbetrieb notwendigen Daten laut DSGVO idF zu, widrigenfalls können sie nicht für den Spielbetrieb zugelassen werden.
2. Die Vereinsverantwortlichen haben Spieler und sonstige offizielle Vertreter („Offizielle“) mit den vorliegenden Vorschriften vertraut zu machen. Unkenntnis des Regulativs und der Regeln ist kein Entschuldigungsgrund und schützt nicht vor einer möglichen Strafe.
3. Alle Vereine sind verpflichtet ihre Daten und Spielerfotos im Fußball-Onlinesystem einzufügen und aktuell zu halten (siehe III.1).
4. Jeder Verein bzw. dessen Offizielle sind für die Einhaltung des Regulativs verantwortlich. Verstöße von Offiziellen sind dem Verein zuzurechnen.

D. ANMELDUNG VON SPIELERN UND VEREINSWECHSEL

1. Die Anmeldung von Spielern erfolgt wie in III. festgelegt.
2. Der Wechsel eines Spielers von einem Verein zum anderen kann nur in den vom ÖFB bzw. dessen Landesverbänden festgelegten Zeiträumen erfolgen. Für einen Wechsel innerhalb der Spielklassen der DSG-Wien sind Transferentschädigungen nicht zulässig; ebenso kann ein solcher grundsätzlich nicht verweigert werden.
3. Stellt ein Verein in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, ist jeder Spieler nur in einer dieser Mannschaften spielberechtigt, es sei denn, eine Mannschaft spielt außer Konkurrenz (z.B. als Reservemannschaft) entweder in einer Klasse mit regulär an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften oder einem eigenen Reservebewerb. In diesem Fall sind alle Spieler für beide Mannschaften spielberechtigt.
4. „Außer Konkurrenz spielen“ bedeutet, dass das Erringen eines Meistertitels und damit ein Aufsteigen in eine höhere Spielklasse nicht vorgesehen sind. Diese Spiele werden für die offizielle Tabelle nicht gewertet. Dies gilt auch für Reservemannschaften, so sie in regulären Klassen spielen.

E. ZUSTÄNDIGKEIT IM VERFAHREN

1. Entscheidungen über den Ablauf und die Organisation eines Bewerbs obliegen dem Fachausschuss Fußball bzw. Personen, die von diesem beauftragt werden.
2. Verstöße gegen die Disziplinarbestimmungen gemäß XIII obliegen dem Strafausschuss („STRAFA“). In allen anderen Fällen entscheidet die Fachgruppe letztgültig. Die Fachgruppe besteht aus dem Fachwart, dem Schiedsrichterobmann und vom Vorstand bestellten Personen.
3. Die Fachgruppe Fußball ist berechtigt, erläuternde Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Regulativ in offiziellen Aussendungen zu veröffentlichen. Diese sind rechtsverbindlich.
4. Rechtsweg:
 - a) Alle Agenden (Schriftverkehr, Telefonate, Anfragen etc.), die Fußball-Diözesanmeisterschaft – Gebietsklassen des Wiener Fußballverbandes – betreffend, werden ausschließlich von den zuständigen Gremien der DSG-Wien behandelt bzw. wahrgenommen. Dies betrifft vor allem Spieleranmeldungen, Proteste, Beschwerdeschreiben und Informationen aller Art.
 - b) Alle rechtlich relevanten bzw. verpflichtenden Handlungen für die Vereine können ausschließlich von den Offiziellen gesetzt werden.
 - c) In allen Rechtsangelegenheiten sind die hierfür in diesem Regulativ vorgesehenen Instanzen zu durchlaufen. Widrigenfalls sind Proteste, Beschwerden, Begnadigungsbegehren etc. aus formalen Gründen nicht zu behandeln bzw. können dazu führen, dass Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

F. GELTUNGSBEREICH DIESES REGULATIVS

1. Dieses Regulativ setzt alle vorherigen Fassungen desselben außer Kraft.
2. Mit dem Datum der Veröffentlichung auf der Website der DSG-Wien erlangt das vorliegende Regulativ Rechtsgültigkeit. Diese erlischt partiell oder total erst durch Veröffentlichung neuer Bestimmungen oder eines neuen Regulativs.
3. Dieses Regulativ besitzt grundsätzlich für alle offiziellen Bewerbe der Fachgruppe Fußball (insbesondere Meisterschaft im Rahmen des Wiener Fußballverbandes, Cup und Halle) Gültigkeit.
4. Es ist sinngemäß auch für alle sonstigen Bewerbe der Fachgruppe Fußball (Einladungsturniere, Blitzturniere etc.) zur Anwendung zu bringen, sofern nicht in der Ausschreibung solcher Bewerbe ausdrücklich etwas anderes verfügt wird.
5. Dieses Regulativ gilt auch für Freundschaftsspiele von DSG-Vereinen.

II. **NENNUNG**

Diese hat mittels elektronischer Meldung in der DSG-Vereinsverwaltung zu erfolgen.

1. Es sind einzutragen:
 - a) Name des Vereins;
 - b) Name, Adresse, Telefon und E-Mail des Offiziellen und des Stellvertreters. Änderungen bei den Offiziellen und deren Stellvertretern sind unverzüglich in der DSG-Vereinsverwaltung eigenständig zu aktualisieren;
 - c) Angabe zu welchem Punkt der Verein laut Regulator I.B.1 zu zählen ist. Bei Zuordnung zu I.B.1.a) ist eine Bestätigung der jeweiligen Organisation beizubringen.
 - d) Eine ausdrückliche Erklärung, dass dieses Regulator dem Verein bekannt ist und dessen Bestimmungen somit anerkannt werden.
 - e) Jeder Verein hat zumindest eine Person als Datenschutz-Zuständigen im Fußball Online zu benennen. Diese Person ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen zu überwachen und alle Vereinsmitglieder von den gültigen DSG-Fußballbestimmungen zu informieren.
2. Neue Vereine:

Diese haben zusätzlich einen Nachweis zu erbringen, dass der Verein vereinsbehördlich gemeldet ist.
3. Nenngeld:

Das festgesetzte Nenngeld ist vor der Auslosung des Bewerbs zu entrichten. Es ist eine Startgebühr, die unabhängig von etwaigen Ereignissen höherer Gewalt oder vereinsverursachter Gründe zur Gänze fällig bleibt. Vereine oder Mannschaften, die nach der Auslosung ihre Nennung zurückziehen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes und der Kautions.
4. Aktualisierungsverpflichtung:

Mannschaften sind verpflichtet, die unter Punkt II.1. angegebenen Daten in der DSG-Vereinsverwaltung zu aktualisieren, sofern Änderungen eintreten. Zustellungen an allfällige nicht mehr aktuelle Adressen muss der Verein bzw. der Offizielle gegen sich gelten lassen.

III. SPIELERPÄSSE

1. Alle von den Vereinen eingesetzten Spieler müssen über einen gültigen digitalen ÖFB-Spielerpass verfügen, der den Namen, das Geburtsdatum und ein aktuelles Foto des jeweiligen Spielers enthält. Anonymisierungen sind nicht zulässig. Anonymisierte Spieler sind nicht spielberechtigt.
2. Die Einreichung für einen ÖFB-Spielerpass erfolgt mittels ÖFB-Onlinemeldewesen. Der Spieler erlangt die Spielberechtigung nach ordnungsgemäßer Einreichung der erforderlichen Unterlagen und Bezahlung einer festgesetzten Gebühr. Alle Spieler sind erst spielberechtigt, wenn sie im Fußball-Onlinesystem des jeweiligen Vereins aufscheinen.
3. Für Bewerbe gemäß I.B.4.b) können von der Fachgruppe Sonderregelungen erlassen werden, die die Bestimmungen III.1. und III.2. für den jeweiligen Bewerb außer Kraft setzen.

IV. KAPITÄN / OFFIZIELLER:

1. Jeder Verein hat vor Beginn des Spieles einen Spieler als Kapitän zu nominieren. Dieser ist auf dem Spielbericht oder bei der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft auf der Spielerliste gesondert in der dafür vorgesehenen Spalte anzuführen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, die vorläufige Mannschaftsaufstellung eines Spiels mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn im Onlinespielbericht („OSB“) einzutragen. Diese Aufstellung kann bis Spielbeginn noch geändert werden.
3. Die Kapitäne bzw. Offiziellen sind verpflichtet, dem Schiedsrichter mindestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn den fertig vorbereiteten OSB (inkl. Wechselspieler) mittels eines funktionstüchtigen, bereits mit dem Internet verbundenen PCs zu überbringen.
4. Es müssen alle möglicherweise zum Einsatz gebrachten Wechselspieler vor Spielbeginn im OSB eingetragen werden. Eine Ergänzung oder Korrektur nach Spielbeginn ist nicht mehr möglich. Alle Spieler, die nicht vor dem Spielbeginn im OSB eingetragen wurden, dürfen nicht eingesetzt werden – sind unberechtigte Spieler. Im Falle des Einsatzes eines solchen Spielers wird das Wettspiel wegen des Einsatzes eines unberechtigten Spielers sanktioniert.
5. Ist ein Spiel mittels OSB nicht durchführbar (aus welchen Gründen immer), so ist ein in allen Teilen leserlich ausgefüllter Papierspielbericht (Formular) zu verwenden (siehe auch IX.6.). In diesen Fällen sind alle am Wettspiel teilnehmenden Spieler verpflichtet, sich mittels geeignetem Identitätsnachweis lt. VI.2. zu legitimieren. Kann ein Spieler diesen nicht erbringen, ist eine Teilnahme am Wettspiel nicht zulässig.
6. Jeder Verein ist verpflichtet, in jedem offiziellen Spiel einen berechtigten Verantwortlichen zu haben, der über die notwendigen Zugangsdaten für das Fußball-Online-System verfügt.
7. Der lt. IV.6. Berechtigte ist verpflichtet, unmittelbar nach dem Spiel mittels Eingabe des Passwortes (bzw. durch seine Unterschrift) die Angaben des Schiedsrichters im OSB (auf dem Spielbericht) zu bestätigen (siehe auch IX.1.). Die verpflichtenden Personen haben sich hierzu unmittelbar nach dem Spiel – d.h. jedenfalls vor dem Duschen oder allfälligen Nachbesprechungen des Spiels – für die Unterschrift bereitzuhalten.
8. Die Vereine haben zur Vermeidung sportlicher und disziplinarer Vergehen - im besonderen Maße durch den Kapitän, den Offiziellen und/oder Ordner - für Ruhe auf dem Spielfeld sowie für die Sicherheit des Schiedsrichterteams und der Spieler Sorge zu tragen. Das gilt auch für die gesamte Sportanlage und den Zuschauerraum. Verfehlungen gegen diese Bestimmung werden nach Punkt XIII.C.15. geahndet.

**V. ZAHL DER SPIELER (GILT NICHT FÜR HALLENFUSS-
BALL- UND KLEINFELDBEWERBE)**

1. Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns zzgl. in XVI.F.3 festgelegten Wartezeit nach diesem Regulativ mit mindestens sieben Spielern (inkl. Torwart) in Spielkleidung auf dem Spielfeld erscheint.
2. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen und die Gründe dafür im Spielbericht festzuhalten.
3. Bei allen Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen können bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit eingewechselt werden, bei max. 3 Auswechselgelegenheiten, wobei ein Spielerwechsel in der Pause nicht mitzählt.
4. Ein Rücktausch von Spielern ist nicht gestattet. In Freundschaftsspielen kann hiervon mit Zustimmung beider Mannschaften und des Schiedsrichters abgewichen werden.
5. Die Fachgruppe kann für bestimmte Bewerbe Sonderregelungen erlassen, die obige Bestimmungen außer Kraft setzen.

VI. SPIELERKONTROLLE

1. Der Kapitän, ein Offizieller einer Mannschaft, der Schiedsrichter oder ein Offizieller der DSG Wien kann vor dem Spiel eine Spielerkontrolle verlangen. Diese ist spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter anzumelden. Die Spielerkontrolle ist von den Kapitänen bzw. Offiziellen selbst vorzunehmen.
2. Treten vor oder während des Spiels Zweifel bei Offiziellen / Kapitänen, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten an der Identität eines konkret zu benennenden Spielers auf, so ist dies vom Schiedsrichter dem betreffenden Spieler während des Spiels sofort mitzuteilen, dass er in der Halbzeit bzw. unmittelbar nach Spielende dem Schiedsrichter mittels eines gültigen Lichtbildausweises (mit Passfoto, Namen und Geburtsdatum) die Richtigkeit seiner Identität nachweisen muss. Dies ist auch dem Kapitän oder einem Offiziellen der Mannschaft dieses Spielers mitzuteilen. Sollte der Spieler dieser Aufforderung nicht nachkommen oder ist dessen Identität nicht eindeutig zu klären, so hat der Schiedsrichter eine Anzeige im Fußball-Onlinesystem zu verfassen. In diesem Fall ist das Spiel vom STRAFA so zu behandeln, als wäre ein unberechtigter Spieler zum Einsatz gebracht worden.
3. Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichter-Assistenten sind befugt, auch nach Ende des Spiels bis zum offiziellen Abschluss des OSB berechnete Zweifel an der Identität eines Spielers zur Anzeige zu bringen. Diese ist dem Offiziellen der betroffenen Mannschaft sofort zur Kenntnis zu bringen. Ist ein Nachweis des betroffenen Spielers vor Ort nicht mehr möglich, so hat sich dieser unaufgefordert in der nächstfolgenden STRAFA-Sitzung einzufinden und seine Identität – wie in Punkt 2 beschrieben – nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, so hat der STRAFA das Spiel so zu behandeln, als wäre ein unberechtigter Spieler zum Einsatz gebracht worden.
4. Die Fachgruppe ist jederzeit berechtigt, eine Spielerkontrolle durch Offizielle der DSG Wien durchführen zu lassen.
5. Proteste bezüglich der Identität von Spielern sind prinzipiell nach Abpfiff des Spiels nicht mehr zulässig.

VII. SPIELKLEIDUNG

1. Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander zu unterscheidender Spielkleidung (zumindest Trikots und Stutzen) antreten. Die Heimmannschaft hat bei der Dressenwahl das Vorrecht. Die Dressenfarbe ist bei der Online Terminisierung von der Heimmannschaft verbindlich anzugeben. Eine nachträgliche Änderung der Dressenfarbe der Heimmannschaft ist der Auswärtsmannschaft bis spätestens 14 Tage vor dem Spiel mittels E-Mail im Intranet des Fußball-Onlinesystems nachweislich bekannt zu geben. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, ihre Dressenwahl in diesem Sinn zu treffen. Bei nicht erfolgter Festlegung der Spielkleidung durch die Heimmannschaft hat die Auswärtsmannschaft das Vorrecht.
2. Die Torwarte müssen sich in ihrer Kleidung gegenüber den Spielern beider Mannschaften deutlich unterscheiden.
3. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben ihrerseits haftet die Heimmannschaft für etwaige Mängel der Auswärtsmannschaft. Kann aus diesem Grund das Wettspiel nicht ausgetragen werden, so ist es wie ein Nichtantreten zu behandeln.

VIII. BEGLAUBIGUNG

1. Die Beglaubigung der Spiele erfolgt aufgrund des OSB. Spiele, die nicht online durchgeführt werden konnten, werden aufgrund des Spielberichtes, den der Schiedsrichter innerhalb von 48 Stunden samt etwaigen Berichten der DSG-Wien zu übermitteln hat, beglaubigt.
2. Gegen die Beglaubigung eines Spiels steht dem Verein die Möglichkeit des Protestes innerhalb der von der Fachgruppe festgesetzten Frist offen.

IX. DER SPIELBERICHT (AUSGENOMMEN HALLENBEWERBE)

1. Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein mit funktionierendem Internetzugang ausgestattetes Endgerät mit einer Mindestbildschirmdiagonale von 10 Zoll (25,4 cm) für die Abwicklung des Onlinespielberichtes (OSB) am Sportplatz (Schiedsrichterkabine) zur Verfügung steht. Endgeräte, die über keine Tastatur verfügen, wie beispielsweise Tablets oder Smartphones, sind nicht gestattet. Überdies ist eine Computermaus beizustellen.
2. Verstöße gegen die Bestimmungen IX sind vom STRAFA zu behandeln.
3. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den in allen Teilen ordnungsgemäß erstellten OSB fertigzustellen (siehe auch VIII.1.).
4. Unmittelbar nach Spielende muss in der Schiedsrichterkabine der OSB von den Offiziellen sowie dem Schiedsrichter nach Kontrolle der Eintragungen durch Eingabe ihrer Login-Daten abgeschlossen werden. Damit wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Nach Abschluss des OSB ist gegen die Korrektheit der Angaben kein Rechtsmittel mehr möglich.
5. Wird von einer oder beiden Mannschaften nach Spielschluss das Begehren eines Protests geäußert, so ist dieser vom Schiedsrichter im OSB zu vermerken. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind davon ausgenommen. Diese können prinzipiell nicht beeinsprucht werden.
6. Erscheint zu einem Spiel der nominierte Schiedsrichter nicht, so ist der Heimverein für die Übermittlung eines ordnungsgemäß erstellten Spielberichtes verantwortlich. Der Heimverein ist neben dem Schiedsrichter weiters stets verpflichtet, immer auch ein Formular für einen handschriftlich zu erstellenden Spielbericht zur Verfügung zu haben.

X. SPIELTERMINISIERUNG

1. Hat ein Verein seine Nennung ordnungsgemäß abgegeben und ist diese angenommen worden, erhält er von der Fachgruppe die notwendigen Daten für die Nutzung des Fußball-Onlinesystems. Hier werden auch die Auslosungs- und Zeitpläne veröffentlicht. Diese sind unbedingt einzuhalten. Vorverlegungen eines Spiels sind mit nachweislichem Einverständnis des Gegners gestattet. Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt, der außerhalb der Runde liegt, sind nur aufgrund von berechtigten Spielabsagen bzw. Neuaustragungen, die vom STRAFA verfügt worden sind, gestattet.
2. Der jeweils erstgenannte Verein ist verpflichtet, die Spiele innerhalb des von der Fachgruppe vorgegebenen Zeitrahmens zu terminisieren. Weiters sind dabei die Art des Platzes (Rasen und/oder Kunstrasen) und die jeweilige Dressenfarbe (Trikots, Hosen und Stutzen) und das erforderliche Schuhwerk im Fußball-Onlinesystem unter „Kommentar“ anzuführen. Unterlässt es der Verein ein Spiel fristgerecht online einzutragen, wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 50,-- vorgeschrieben. In diesem Fall kann die Fachgruppe einen Spieltermin festsetzen, der von den Vereinen nicht ohne Zustimmung der Fachgruppe verschoben werden darf.
3. Nach Ablauf der offiziellen Terminisierungsfristen (Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft) ist die Verschiebung nur mit nachweislicher schriftlicher Zustimmung eines Offiziellen des Gegners und nach Genehmigung durch die Fachgruppe gestattet. Eine solche Wettspielverschiebung kann ausschließlich von der DSG-Wien durchgeführt werden und unterliegt einer Bearbeitungsgebühr von Euro 50,--. Verschiebungen von terminisierten Wettspielen innerhalb von 14 Tagen unterliegen einer Bearbeitungsgebühren von 300,--. Ausgenommen davon sind Verschiebungen aufgrund höherer Gewalt.
4. Neuaustragungen:
 - a) Begründet neu auszutragende Spiele müssen innerhalb von 6 Tagen nach der Absage neu terminisiert werden.
 - b) Spiele, welche durch ein STRAFA-Urteil neu auszutragen sind, müssen innerhalb von 3 Tagen nach erfolgtem Urteil neu terminisiert werden.
 - c) Der neue Termin muss innerhalb von 30 Tagen (ab Datum der Spielabsage) liegen. In diesem Fall ist die Heimmannschaft verpflichtet, den neuen Termin nachweislich schriftlich der DSG-Wien zu melden, damit dieser von der DSG-Wien eingetragen werden kann. Termine außerhalb der festgesetzten Runde können von den Heimmannschaften selbst nicht verschoben werden. Ein Nachtragstermin innerhalb von 10 Tagen (240 Stunden) bedarf der nachweislichen Zustimmung des Auswärtsvereins. Nach Absage eines Spiels oder bei einer von der Fachgruppe oder dem STRAFA angeordneten Neuaustragung eines Spiels ist ein solches Spiel ausnahmslos auf Kunstrasen zu terminisieren und auszutragen, widrigenfalls ist das Spiel so zu bewerten, als wäre die Heimmannschaft nicht angetreten.

5. Wird der Termin von der Heimmannschaft nicht innerhalb der oben angegebenen Frist gemeldet, so kann ein Termin von der Fachgruppe festgesetzt werden, welcher für beide Mannschaften bindend ist.
6. Reguläre Rundentermine haben Vorrang gegenüber Nachtrags- und Cupterminen.
7. Nur die im Fußball-Onlinesystem aufscheinenden Daten sind gültig.
8. DSG-Spielzeiten:

Montag bis Donnerstag:	
Spielbeginn frühestens	19.00 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.30 Uhr
Freitag:	
Spielbeginn frühestens	18.00 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.30 Uhr
Samstag:	
Spielbeginn frühestens	10.00 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.30 Uhr
Sonn- und Feiertag:	
Spielbeginn frühestens	8.30 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.30 Uhr

Am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und Ostersonntag ist generelles Spielverbot.
9. Die Spielzeiten und der Terminplan der DSG-Wien sind grundsätzlich einzuhalten. Wird ein Spiel außerhalb des offiziellen Terminplans oder außerhalb der offiziellen Spielzeiten festgesetzt, hat die Auswärtsmannschaft bis 14 Tage nach Ansetzung im Fußball-Onlinesystem die Möglichkeit durch Einspruch mittels Antwort-E-Mail im Intranet des Fußball-Onlinesystems den Spieltermin ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die Fallfrist beginnt mit dem in den offiziellen Verlautbarungen (FB-News, Homepage, E-Mail, etc.) der DSG-Wien verpflichtenden Letzttermin für die Terminisierung der jeweiligen Spielrunde. Für Spiele, die nach dieser Frist terminisiert werden, beträgt die Einspruchsfrist 7 Tage ab Fixierung des Spiels im Fußball-Onlinesystem.
10. Flutlichtspiele und Spiele an Wochentagen sind gestattet und können von keiner Mannschaft abgelehnt werden.
11. Innerhalb von 36 Stunden kann keine Mannschaft zu zwei Spielen verpflichtet werden.
12. Mannschaften, die Spieler an Auswahlmannschaften der DSG-Wien abstellen, können nicht verpflichtet werden, am selben Tag wie diese Auswahlmannschaft zu spielen.
13. Spiele von Nachwuchsmannschaften sind an Sonn- und Feiertagen erst ab 12.00 Uhr auszutragen.

14. Spielabsagen:

Telefonische Absagen (Schlechtwetter oder kampfloses Abgeben) sind grundsätzlich nicht gestattet.

Die Mannschaften sowie das Schiedsrichterteam sind verpflichtet, sich auf dem Sportplatz einzufinden.

Spielabsagen sind nur vor Ort auszusprechen.

Bei Schlechtwetter (Regen, Schneefall, etc.) oder kampflosem Abgeben können die Spiele nicht von den Offiziellen, sondern nur von den von der Fachgruppe nominierten Absageberechtigten abgesagt werden.

Die Absageberechtigten werden vor Beginn der Meisterschaft in einer offiziellen Aussendung bekannt gegeben.

Offizielle des Vereins sind ausnahmslos nicht berechtigt, Wettspiele im OSB abzusagen, widrigenfalls wird das abgesagte Wettspiel zu Ungunsten des absagenden Vereins strafbeglaubigt.

Bei einer Absage durch den Absageberechtigten ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Auswärtsmannschaft von der Absage nachweislich zu verständigen (Anruf, Mail, etc.). Die Auswärtsmannschaft hat zur Bestätigung der Absage ebenfalls den Absageberechtigten anzurufen.

Sollten der Schiedsrichter und/oder die besetzten Assistenten nicht mehr rechtzeitig verständigt werden können, wird die Heimmannschaft bei Absage wegen Schlechtwetters mit den Kommissionsgebühren und in allen anderen Fällen mit der vollen Schiedsrichtergebühr belastet.

Werden die Absageberechtigten nicht kontaktiert, bzw. sind diese nicht erreichbar, haben beide Mannschaften auf dem Sportplatz zu erscheinen.

Bei Absagen aufgrund höherer Gewalt ist es möglich und den betroffenen Vereinen zumutbar, das Wettspiel am selben Spieltag auf einem Ersatzplatz im Zeitraum von maximal zwei Stunden vor und nach dem ursprünglich festgesetzten Termin auszutragen. Dies ist seitens der Heimvereine spätestens vier Stunden vor dem ursprünglichen Spieltermin der Auswärtsmannschaft nachweislich bekannt zu geben.

Als Rechtsfolgen für zuwiderhandelnde Mannschaften werden verfügt:

- a) Eine Mannschaft erscheint nicht auf dem Sportplatz:
Spiel wird, wie im Regulativ XIII.C.3. vorgesehen, gewertet, unabhängig von der etwaigen Benützbarkeit des Sportplatzes.
- b) Beide Mannschaften erscheinen nicht auf dem Sportplatz:
Spiel wird, wie im Regulativ XIII.C.3. vorgesehen, gewertet, unabhängig von der etwaigen Benützbarkeit des Sportplatzes.
- c) Die Fachgruppe bzw. die offiziellen Absageberechtigten behalten sich vor, bei extremer Wetterlage die Mannschaften von obiger Verpflichtung zu entbinden.
- d) Begründete/berechtigte Spielabsagen:
Darunter sind ausschließlich Spielabsagen zu verstehen, die aufgrund

von wetterbedingter Unbenützbarkeit des Spielfeldes bzw. aufgrund von höherer Gewalt (z.B. kurzfristiger Ausfall des Flutlichtes, Gewitter) erfolgen.

Nicht begründet bzw. berechtigt sind Spielabsagen, die aus einer fehlgeleiteten Sportplatzorganisation erfolgen (z.B. angesetztes anderes Spiel, das Vorrang hat; Nichterscheinen des Platzmeisters; keine Markierung des Spielfeldes; Fehlen von Tornetzen etc.). In diesem Fall ist für den Heimverein der Punkt XIII.C.3. des Regulativs zur Anwendung zu bringen.

(§ 120 Rechtspflegeordnung ÖFB)

XI. SPORTPLÄTZE

1. Jeder Verein hat für jedes seiner Heimspiele einen regelkonformen Sportplatz zu organisieren. Dieser ist grundsätzlich in Wien situiert. Ein Spielen außerhalb von Wien (Bezugspunkt Stephansplatz) ist im Umkreis von 50 km möglich. Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass beiden Mannschaften und dem Schiedsrichterteam (von Mannschaften und sonstiger Öffentlichkeit getrennte) spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn versperrbare Umkleideräume inkl. kostenloser zumutbarer Duschmöglichkeiten im selben Gebäude zur Verfügung stehen. Die saubere Schiedsrichterkabine hat über einen Stromanschluss für den Computer zur gesamten Onlineabwicklung des Spiels sowie über mindestens einen Tisch und Sessel zu verfügen. Darüber hinaus hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die vor einem Spiel notwendigen Wartungen des Spielfeldes rechtzeitig getroffen werden (z.B. deutlich erkennbare Markierungen, Eck- und Seitenfahnen, unbeschädigte und mit dem Torpfosten fest verbundene Tornetze etc.).
2. Bei allen Spielen der DSG-Wien (ausgenommen Halle) dürfen sich von jedem Verein maximal acht Personen auf der Betreuerbank befinden, nicht jedoch gesperrte oder suspendierte Spieler und/oder Offizielle. Der Kapitän hat dafür Sorge zu tragen, dass sich diese Personen ordnungsgemäß verhalten. Im Anlassfall haben sich diese Personen auszuweisen, deren Verhalten ist jedenfalls dem jeweiligen Verein zuzurechnen und gegebenenfalls nach Punkt XIII.C.16. zu ahnden. Überdies dürfen weitere Personen nur dann auf der Betreuerbank Platz nehmen, wenn sie sich vor dem Spiel beim Schiedsrichter ausgewiesen haben.
3. Die Fachgruppe hat das Recht, Sportplätze zu überprüfen (Sicherheit, Ausmaß, Kabinen, Flutlicht etc.) und gegebenenfalls die Durchführung von Spielen auf einzelnen Plätzen abzulehnen. Dazu zählt auch die Verhängung von Platzsperrungen.
4. Verhalten auf Sportplätzen:
Alle Vereine haben die vor Ort geltenden Hausordnungen einzuhalten.

XII. SCHIEDSRICHTER

1. Ein Spiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden, der dem DSG-Schiedsrichterkollegium angehört. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Verletzung) hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Ist nur ein Schiedsrichterassistent vorhanden, so hat dieser das Spiel fortzuführen. In allen Fällen, bei denen keine nominierten Schiedsrichter anwesend sind, erfolgt die Weiterführung des Spieles sinngemäß nach Punkt XII.2.
2. Wenn bis zehn Minuten vor dem festgesetzten Termin von dem von der Fachgruppe eingesetzten Schiedsrichterteam niemand erschienen ist, und auch sonst keine Informationen über den Verbleib des Schiedsrichters vorliegen, so ist ein allenfalls auf dem Platz anwesender Schiedsrichter zu ersuchen, das Spiel zu leiten. Erklärt sich dieser nicht dazu bereit, so sollen sich beide Mannschaften auf eine Person einigen, die das gesamte Spiel leiten wird. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so haben beide Mannschaften eine Person zu nennen, die mit der Leitung des Spieles beauftragt werden kann. Die Entscheidung fällt dann durch das Los. Beide Mannschaften und der Schiedsrichter müssen diesfalls im Spielbericht vor dem Spiel bestätigen, dass der Schiedsrichter durch das Los bestimmt worden ist. Diesbezügliche Proteste nach dem Spiel werden abgelehnt. Ein Schiedsrichterwechsel ist auf keinen Fall gestattet, es sei denn, ein unvorhergesehenes Ereignis im oben genannten Sinn tritt auf. Diesfalls ist das genannte Procedere zu wiederholen. Grundsätzlich muss der Schiedsrichter, der das Spiel anpfeift, es auch beenden. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird das Spiel mit 0:0 und 0 Punkten für beide Mannschaften strafbeglaubigt.
3. Jeder Schiedsrichter und Assistent hat Anspruch auf eine Entschädigung in der jeweils zu Beginn der Saison verlautbarten Höhe.
4. Die Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten sind von der Heimmannschaft (nicht im Cup- und Kleinfeldbewerben) unaufgefordert vor dem Spiel zu bezahlen. Dabei ist die Gebühr für jeden Empfänger getrennt und genau, d.h. ohne Notwendigkeit der Rückgabe von Restgeld, zu entrichten.
5. In strittigen Fragen die Spielberechtigung einzelner Spieler betreffend, ist gemäß Punkt VI. vorzugehen.
6. Jeder Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der Fachgruppe einen Teilnehmer zu den Schiedsrichterlehrgängen zu entsenden.

XIII. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diesen Bestimmungen unterliegen alle Mitglieder (Spieler und Offizielle) von Vereinen, die an den Bewerben der DSG-Wien teilnehmen.
2. Diese Disziplinarbestimmungen erstrecken sich auf Vergehen im Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage. Davon ausgenommen sind die Punkte XIII.C.1.-XIII.C.2.
3. Für alle Spieler und Offiziellen von Mannschaften der Allgemeinen Klasse und der Reservebewerbe sowie für deren Freundschafts- bzw. Testspiele gelten nachstehende Disziplinarbestimmungen:
 - a) Ermahnung – mündlich;
 - b) Verwarnung – gelbe Karte;
 - c) zweite Verwarnung – gelb/rote Karte;
 - d) Ausschluss – rote Karte.
4. Sind Spieler auch Offizielle bzw. Offizielle auch Spieler, so gelten etwaige Sanktionen für beide Einsatzbereiche.
5. Ausschließlich in Frauen-, Senioren- und Nachwuchsbewerben sowie bei der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft können Spieler auch auf Zeit ausgeschlossen werden (blaue Karte); jedoch in jedem Spiel nur einmal.
6. Wird ein Spieler in einem Spiel verwarnt, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen von Kampfmannschaften durch Zeigen der gelben Karte insgesamt fünf Mal verwarnt wurde, ist für das folgende Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft automatisch gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verbüßten automatischen Sperre nach fünf gelben Karten jeweils weitere zwei Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft neuerlich automatisch gesperrt. Der Spieler ist bis zur Ableistung der Sperre auch in der Reserve nicht spielberechtigt. Im Diözesancup und bei der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft ist er spielberechtigt.
7. Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter Karte in einem Meisterschafts- oder Cupspiel der Kampfmannschaft ist der Spieler automatisch für das nächste Spiel dieses Bewerbs gesperrt. Er ist bis zur Ableistung der Sperre auch nicht in der Reserve spielberechtigt. In Spielen der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft ist er einsatzberechtigt.
8. Bei gelb/roter oder roter Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung (gelbe Karte) nicht mitgezählt. Bei der gelb/roten Karte ist die gelbe Karte im Spielbericht einzutragen.
9. Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter Karte bei einem Spiel der Reservemannschaft gilt die Sperre für die restliche Spielzeit. Bei gelb/rotem Feldverweis ist der Spieler im nächsten Pflichtspiel einsatzberechtigt, sofern dieses nicht am selben Tag ausgetragen wird. Bei Feldverweis mittels roter Karte ist

der Spieler automatisch für das nächste Spiel der Reservemannschaft und der Kampfmannschaft gesperrt. In Reservebewerben kommt die Bestrafung mehrerer gelber Karten gemäß Punkt XIII.A.6. nicht zur Anwendung.

10. Verwarnungen mittels gelber Karte und Feldverweise mittels gelb/roter Karte innerhalb eines Spieljahres werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
11. Jeder mittels roter Karte auf Dauer ausgeschlossene Spieler oder von einer befugten Person zur Anzeige gebrachte Spieler ist berechtigt, vor dem STRAFA zu erscheinen, allenfalls mit einem Offiziellen. Bis zur Entscheidung durch den STRAFA ist dieser Spieler nicht spielberechtigt. Spielsperren oder Zeitstrafen aufgrund obiger Anlassfälle sind prinzipiell bewerbsübergreifend und gelten auch für Freundschaftsspiele. Dies gilt nicht für Spieler, die aufgrund der gelb/roten Karte des Feldes verwiesen worden sind. In diesem Fall ist der betroffene Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel des jeweiligen Bewerbs gesperrt. Feldverweise aufgrund gelb/roter Karten werden nicht vom STRAFA behandelt. Gegen eine gelb/rote Karte ist kein Rechtsmittel zulässig. Spielsperren aufgrund gelb/roter bzw. gezählter gelber Karten erlöschen mit dem Ende der jeweiligen Meisterschaft bzw. des jeweiligen Cupbewerbs.
12. Als Pflichtspiele gelten alle Spiele, die offiziell im Rahmen des Wiener Fußballverbandes ausgetragen und gewertet werden, sofern diese allgemein ausgeschrieben worden sind. Dies gilt insbesondere auch für den Cupbewerb, nicht aber für Freundschaftsspiele.
13. Bei einer roten Karte gegen Spieler einer außer Konkurrenz spielenden Mannschaft oder einer Reservemannschaft werden bei Sperre nur die Spiele dieser Mannschaft angerechnet.
14. Im Falle eines Feldverweises mittels roter Karte in einem Reservespiel soll eine Zeitstrafe verhängt werden.
15. Der regelmäßige Termin des Strafausschusses wird jeweils vor Beginn der Meisterschaft festgelegt.
16. Bei Nichterscheinen vor dem STRAFA wird in Abwesenheit entschieden.
17. Lediglich der Fachausschuss Fußball bzw. Personen, die von diesem beauftragt werden, und die Offiziellen der von einer STRAFA-Entscheidung betroffenen Spieler bzw. Vereine sind berechtigt, Entscheidungen zu beeinspruchen.
18. Vergehen, die während eines Spiels begangen werden, verjähren – sofern keine Sondervorschriften bestehen (siehe XIII.D.8.) – nach sechs Monaten.

B. VERGEHEN DER SPIELER

(Die in Klammer angeführten Paragraphen verweisen auf die jeweils gültige Rechtspflegeordnung des ÖFB)

1. Fehlende Spielberechtigung (§ 103/1):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Spiel teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein oder als solcher auf dem Spielbericht angeführt ist.
Strafe: Sperre ab 1 Pflichtspiel

2. Spielen unter falschem Namen (§ 104):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt und/oder diesen in den Spielbericht einsetzt (oder einsetzen lässt) oder einen fremden Spielerpass benützt.
Strafe: Sperre ab 2 Pflichtspiele
3. Rohes Spiel (§ 99/1c):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer im Spielgeschehen durch den Einsatz übertriebener Härte oder grobe Spielweise seine Gegenspieler gefährdet oder verletzt.
Strafe: Sperre ab 2 Pflichtspiele
4. Tätlichkeit gegenüber Spieler oder dem Publikum (§ 99/1e):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegenüber einem Spieler oder einer anderen Person Handlungen wie Ellbogenschlag, Faustschlag, Fußtritt, Kopfstoß, Anspucken etc. setzt.
Strafe: Sperre ab 2 Pflichtspiele
5. Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder des Publikums (§ 99/1d):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Spieler oder eine andere Person beschimpft, verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.
Strafe: Sperre ab 2 Pflichtspiele
6. Kritik an Schiedsrichterentscheidungen (§ 100/1c):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer die Entscheidungen des Schiedsrichters oder die Tätigkeit eines Schiedsrichterassistenten kritisiert.
Strafe: Sperre ab 1 Pflichtspiel
7. Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiedsrichters (§ 100/1a):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Anordnung des Schiedsrichters nicht befolgt.
Strafe: Sperre ab 1 Pflichtspiel
8. Beleidigung des Schiedsrichters und/oder der Assistenten (§ 100/1d):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter und/oder einen Assistenten beschimpft, beleidigt oder verspottet.
Strafe: Sperre ab 2 Pflichtspiele
9. Bedrohung des Schiedsrichters und/oder der Assistenten (§ 100/1e):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter und/oder Assistenten während oder außerhalb des Spieles in seiner körperlichen Sicherheit oder mit sonst einem Nachteil bedroht.
Strafe: Sperre ab 4 Pflichtspiele
10. Tätlichkeiten und Sachbeschädigungen gegenüber Schiedsrichtern und/oder Assistenten (§ 100/1f):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter und/oder Assistenten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufgaben, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder sonst einen Nachteil zufügt.
Strafe: Sperre ab 5 Pflichtspiele

11. Verursachen eines Spielabbruchs (§ 107/2):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler einen Spielabbruch verschuldet hat.
Strafe: Sperre ab 3 Pflichtspiele
12. Unberechtigtes Abtreten (§ 106/2):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt hat.
Strafe: Sperre ab 2 Pflichtspiele
13. Torchancenverhinderung (§ 99/1a):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine offensichtliche Torchance der gegnerischen Mannschaft verhindert.
Strafe: Sperre 1 Pflichtspiel
14. Unsportliches Verhalten (§ 99/1b):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.
Strafe: Sperre ab 1 Pflichtspiel
15. Bei Tatbeständen nach den Punkten XIII.B.4., XIII.B.8., XIII.B.9., XIII.B.10. und XIII.B.11. kann in schweren Fällen auch eine Zeitstrafe ausgesprochen werden.

C. VERGEHEN VON VEREINEN ODER OFFIZIELLEN

(Die in Klammer angeführten Paragraphen verweisen auf die jeweils gültige Rechtspflegeordnung des ÖFB)

1. Bestechung von Spielern, Mannschaften und/oder Vereinen (§113):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.
Strafe für Spieler: Sperre ab 2 Monate
Strafe für Offizielle: ab 100,--
Strafe für die Mannschaft: ab Euro 155,--; Abzug von Meisterschaftspunkten; Antrag auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse; Suspens bis zu einem Jahr; Antrag auf Ausschluss aus der Fachgruppe Fußball.
2. Beleidigung, Schmähung, Verleumdung und/oder üble Nachrede (§ 111) sowie politische Agitation (§ 111a):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der oben angeführten Weise Schiedsrichter, Spieler, Funktionäre oder Vereine auf der Homepage eines Vereins, in sozialen Netzwerken und/oder im Schriftverkehr (auch an diese Personen als Adressaten) beleidigt, schmäh, verleumdet oder üble Nachrede verübt sowie den Fairplay-Gedanken verletzt. Verantwortlich für die Inhalte und die Gestaltung ist der Betreiber der Homepage, wobei es unbedeutend ist, ob der Zuständige für die Wartung (Webmaster) Funktionär und/oder Mitglied des Vereins ist.
Strafe: ab Euro 100,--

3. Nichtantreten zu einem Spiel oder Nichtaustragung eines Spiels (§ 105):
- a) Dieses Vergehens machen sich Mannschaften schuldig, die zu einem Pflichtspiel nicht antreten oder ein Spiel kampflos abgeben. Das Spiel wird mit 3:0 und 3 Punkten für die andere Mannschaft gewertet.
 - b) Wenn ein Spiel durch ein Verschulden beider Mannschaften nicht ausgetragen wird, so wird das Spiel mit einem Resultat von 0:0 und null Punkten gewertet.
 - c) Mannschaften, deren Spiel aus Eigenverschulden strafbeglaubigt worden ist, werden in der Tabelle einem Verein mit sonst gleichen Reihungsmerkmalen, aber ohne Strafbeglaubigung, nachgereiht (in der Tabelle durch * kenntlich gemacht).
 - d) Strafe:
 - 1. Pflichtspiel: Euro 200,--
sowie etwaiger Kostenersatz (gegen Belege)
und 3 Punkte Abzug in der Folgesaison
 - 2. Pflichtspiel: Euro 250,--
sowie etwaiger Kostenersatz (gegen Belege)
und weitere 3 Punkte Abzug in der Folgesaison
 - 3. Pflichtspiel: Euro 300,--
sowie etwaiger Kostenersatz (gegen Belege)
und weitere 3 Punkte Abzug in der Folgesaison
und Androhung des Ausschlusses aus dem Bewerb.
Die 3 Punkte Abzugsbestimmung gilt ausschließlich für Kampfmannschaften auf dem Großfeld in den offiziellen Spielklassen (ausgenommen Reserve- und Cupbewerb).
Bei Anwesenheit auf dem Platz, aber mit zu geringer Spielerzahl, kann die Geldstrafe ermäßigt werden.
Die obige Bestimmung XIII.C.3.d) gilt jeweils für die laufende Saison mit Ausnahme des Punkteabzugs.
Der Ersatz von Kosten (gegen Belege) ist innerhalb von 14 Tagen nach der Strafentscheidung geltend zu machen.
Unter Kostenersatz fällt auch die Schiedsrichtergebühr für das Schiedsrichterteam bei Absagen innerhalb von 48 Stunden.
 - e) Für Kleinfeldbewerbe beträgt die Gebühr generell Euro 100,--. Nach dreimaligem Nichtantreten wird die Mannschaft aus dem Bewerb gestrichen und alle Ergebnisse annulliert.
4. Unberechtigtes Abtreten von einem Spiel (§ 106):
Dieses Vergehens machen sich Mannschaften schuldig, die in einem Pflichtspiel unberechtigt vorzeitig abtreten. Dies gilt auch im Verletzungsfall von Spielern. Es sind sinngemäß die Sanktionen wie in Punkt XIII.C.3.a).-XIII.C.3.d). anzuwenden. Das Spiel kann allerdings mit dem tatsächlichen Ergebnis für die schuldlose Mannschaft gewertet werden, falls dieses besser ist, d.h. mit einer höheren Tordifferenz oder mehr geschossenen Toren als 3:0.

5. Spielabbruch (§ 107):
Wird das Spiel vom Schiedsrichter aus Verschulden einer oder beider Mannschaften abgebrochen, so sind diese so zu behandeln, als ob sie vorzeitig abgetreten wären.
Strafe: ab Euro 300,--
6. Verschulden eines Spielabbruchs wegen verminderter Spieleranzahl:
Dieses Vergehens machen sich Mannschaften schuldig, die aufgrund von Verletzungen oder Spelausschlüssen, die nicht zwangsläufig einen Spielabbruch nach sich zögen, durch das Unterschreiten von 7 Spielern einen Spielabbruch verursachen. Das Spiel wird zugunsten der gegnerischen Mannschaft (unabhängig von der Spielzeit) strafbeglaubigt. Wird das Spiel vor Beendigung der ersten Spielhälfte aus diesem Grund abgebrochen, so ist dieses Spiel wie ein Nichtantreten zu behandeln.
Strafe: ab Euro 150,--
Für Kleinfeldbewerbe: ab Euro 50,--
7. Werden von einer Mannschaft in einer Saison mehr als drei Spiele im Sinne der Punkte 3. – 6. strafbeglaubigt, so scheidet die Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus. (§ 105/3)
8. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuaustragung der STRAFA. Ein solches Spiel ist neu auszutragen.. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist nicht möglich.
9. Bei einem allfälligen Wiederholungsspiel bleiben die Platzwahl und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten gewahrt. Bei der Terminfixierung ist nach Regel X.4. und X.5. vorzugehen.
10. Nicht rechtzeitiges Antreten zum festgesetzten Spieltermin (§ 108):
Dieses Vergehens macht sich eine Mannschaft schuldig, die zu einem Pflichtspiel zum festgesetzten Spieltermin unentschuldigt nicht rechtzeitig antritt.
Strafe: ab Euro 50,--
11. Aufstellung unberechtigter Spieler:
Dieses Vergehens macht sich ein Vereinsverantwortlicher oder ein Verein schuldig, der einen nicht spielberechtigten Spieler zu einem Spiel antreten lässt oder einen Spieler unter falschem Namen spielen lässt bzw. solche Spieler auf dem Spielbericht anführt. Dies gilt auch für anonymisierte Spieler. Spielerwechsel, die gegen die jeweils geltenden Bestimmungen vorgenommen werden, sind wie der Einsatz von unberechtigten Spieler zu werten.
Strafe: ab Euro 150,-- (§ 103/3)
Das Spiel wird für den gegnerischen Verein mit Sieg und Punkten gutgeschrieben. Tordifferenz 3:0, falls das tatsächliche Ergebnis kein besseres ist. Setzen beide Vereine unberechtigte Spieler ein, tritt für beide Vereine Punkteverlust bei einem Resultat von 0:0 ein (§ 103/2). Im Fußball-Diözesancup scheidet ein solcher Verein in jedem Fall aus dem Bewerb aus.
12. Spielen mit beanstandetem Foto oder ohne Foto auf dem Spielerpass:
Dieses Vergehens macht sich der Verein schuldig, der einen Spieler einsetzt, welcher entweder kein Foto oder auf kein aktuelles dem Spielerpass aufweist. In diesem Fall ist ein Spieler nur spielberechtigt, wenn er seine Identität beim

Schiedsrichter mittels amtlichen Lichtbildausweises nachweist. Ein solcher Mangel ist innerhalb von 7 Tagen zu beheben, widrigenfalls ist ein solcher Spieler bis zur Behebung nicht spielberechtigt.

Strafe: ab 50€

13. Mangelhaft erstellter Spielbericht:
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der den Spielbericht nicht den geltenden Bestimmungen entsprechend erstellt.
Strafe: ab Euro 50,--
14. Nicht abgeschlossener Spielbericht (fehlende Unterschrift):
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der den Spielbericht nicht ordnungsgemäß abschließt.
Strafe: ab Euro 50,--
Für Kleinfeldbewerbe beträgt die Gebühr Euro 30,--.
15. Versagen des Ordnerdienstes:
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der der in IV.78. angeführten Bestimmung zuwider handelt (§ 116).
Strafe: ab Euro 50,--
Einsatz von Pyrotechnik: ab Euro 200,-- (§ 116a)
16. Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen (§ 100/4):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Anordnung des Schiedsrichters nicht befolgt.
Strafe für Verantwortliche: zeitliche oder gänzliche Funktionsenthebung
Strafe für den Verein: ab Euro 50,--
17. Nichtbefolgung einer Fachgruppen- bzw. STRAFA-Anordnung (§ 128):
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Anordnung der Fachgruppe und/oder des STRAFA nicht befolgt.
Strafe: ab Euro 50,--
Für Kleinfeldbewerbe: ab Euro 30,--
18. Verbandsüberwachung:
Der STRAFA ist bei schwerwiegenden Vergehen von Mannschaften und/oder Vereinen berechtigt, eine Verbandsüberwachung festzusetzen. Die hierfür fällige Gebühr ist von der jeweilig betroffenen Mannschaft oder dem Verein vor Beginn des Wettspiels beim Schiedsrichter zu entrichten.
19. Nichteinhaltung des Rechtsweges:
Dieses Vergehens machen sich Vereine, Funktionäre und/oder Spieler schuldig, die den Punkt I.E.4. festgelegten Instanzenzug nicht einhalten.
Strafe:
 - a) Sofortige Suspens von verantwortlichen Spielern oder Offiziellen;
 - b) Strafe für den Verein ab Euro 100,--;
 - c) Ausschluss des Vereins;Je nach Schwere des Vergehens können die oben angeführten Sanktionen a) – c) auch additiv verhängt werden!

20. Sonstige Vergehen von Verantwortlichen (§ 99/4 und § 100/4):
Eines sonstigen Vergehens macht sich ein Verantwortlicher schuldig, der die Tatbestände nach Punkt XIII.B.1. bis XIII.B.14. setzt oder jemand hiezu anstiftet.
Strafe ab Euro 50,--; Funktionsenthebung ab einem Monat.
In besonderen Fällen können beide Strafen nebeneinander verhängt oder Ausschluss beantragt werden.

D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Beobachtungszeitraum:
Dieser erstreckt sich über zwei Jahre (Datum der rechtsgültigen Entscheidung), ausgenommen XIII.C.7.
2. Suspens (Spielverbot):
 - a) Spieler:
Suspens tritt ohne weitere Verfügung nach einem Ausschluss, nach einer Anzeige durch eine befugte Person (dies muss dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden) und durch Bekanntgabe eines Suspensbeschlusses durch den STRAFA ein. Die Suspens ist auf das Strafausmaß anzurechnen.
 - b) Mannschaft oder Verein:
Tritt mit Kundmachung eines entsprechenden Beschlusses durch den STRAFA in Kraft. In diesem Fall werden alle Spiele der betroffenen Mannschaft in diesem Zeitraum so gewertet, als wäre die Mannschaft zu den Pflichtspielen nicht angetreten.
3. Suspendierung einer Mannschaft aus der Meisterschaft:
Wird diese vom STRAFA verfügt, so ist die betreffende Mannschaft so zu behandeln, wie unter Punkt XVI.H. dieses Regulativs vorgesehen. Spiele, die während der Suspens nicht zur Austragung gelangen, werden gemäß C.3 gewertet.
4. Wirksamkeit verhängter Strafen:
Zur Festsetzung des Strafendes – Tag bedeutet gesamter Spieltag – sind heranzuziehen:
 - a) bei bewerbsübergreifenden Strafen der letzte Tag der Terminsetzung oder die Anzahl der begonnenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Cup), an denen ein gesperrter Spieler nicht teilgenommen hat;
 - b) der Tag der Ableistung der Sperre für ein Spiel nach fünf bzw. vier erhaltenen gelben Karten in Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft. Gezählte gelbe Karten verfallen mit dem letzten Spiel des Bewerbs in einer Saison;
 - c) der Tag der Ableistung der Sperre nach einer gelb/roten Karte. Gelb/rote Karten verfallen mit dem letzten Spiel des Bewerbs in einer Saison;
 - d) der Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit eines Widerrufs oder Gnadenaktes.

5. Versuch und Mittäterschaft:
Der Versuch ist wie die vollendete Tat zu bestrafen. Ein Anstifter oder sonstiger Beitragstäter ist wie der Haupttäter zu bestrafen.
6. Außerordentliche Strafgewalt:
Bei besonders schweren Vergehen ist der STRAFA berechtigt, den Ausschluss eines Spielers, eines Offiziellen, einer Mannschaft oder eines Vereins beim Vorstand der DSG-Wien zu beantragen.
7. Außerordentliches Milderungsrecht:
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der STRAFA die vorge-sehene Strafe um die Hälfte oder ein Drittel herabsetzen.
8. Einstellung des Verfahrens: (§ 79/c)
Der STRAFA ist berechtigt, in begründeten Fällen Verfahren einzustellen.
9. Verjährung:
Die in Punkt XIII.A.18. angegebene Frist wird für Verstöße gegen Punkte XIII.B.1.-XIII.B.2., Punkt XIII.C.1. und Punkt XIII.C.11. auf 12 Monate nach Abschluss des jeweiligen Bewerbs erstreckt.
Die finanziellen Ansprüche von Vereinen können nur innerhalb der jeweiligen Spielsaison geltend gemacht werden.
10. Spielüberwachung:
Der STRAFA und/oder der Fachausschuss Fußball bzw. Personen, die von die-sem beauftragt werden, sind berechtigt, im Bedarfsfall die Überwachung von Spielen einer Mannschaft anzuordnen. Die Kosten hierfür können dem zu über-wachenden Verein angelastet werden (siehe auch XIII.C.18.).
11. Beweisführung mittels Film-, Ton- und Bilddokumenten
Film-, Ton- und Bilddokumente werden als Beweismittel nur zugelassen, wenn sie von befugten offiziellen Medien erstellt sind.

XIV. PROTESTE

1. Sämtliche Proteste können nur schriftlich und bis spätestens sieben Tage nach Auftreten des Protestgrundes ausschließlich vom Fachwart und/oder namhaft gemachten Offiziellen lt. Punkt II. dieses Regulativs eingebracht werden. Der Tag des Auftretens des Protestgrundes zählt nicht mit.
2. Spiele, bei denen ein Verfahren anhängig ist (z.B. Ausschluss eines Spielers, Abbruch des Spiels etc.), werden automatisch von der I. Instanz des STRAFA behandelt.
Etwaige Proteste gegen deren Entscheidungen werden von der II. Instanz (Protestkomitee) behandelt. Sie unterliegen der Protestgebühr der II. Instanz (Protestkomitee).
3. Proteste sind zu begründen und unterliegen, wenn sie an die I. Instanz gerichtet sind, der Gebühr von Euro 100,-- und, wenn sie an die II. Instanz (Protestkomitee) gerichtet sind, der Gebühr von Euro 200,--. Die Protestgebühr ist gutzuschreiben, wenn dem Protest vollständig stattgegeben wird. Alle Proteste sind ausschließlich mittels Emails an das DSG-Sekretariats (ka.dsg@edw.or.at) zu richten.
4. Die Wirksamkeit eines angefochtenen Beschlusses wird durch das Einbringen eines Protestes nicht aufgehoben.
5. Wird der Protest verspätet, nicht schriftlich oder ohne Ertrag der vorgeschriebenen Gebühr eingebracht, so ist dieser aus formalen Gründen zurückzuweisen.
6. Für Proteste gegen Entscheidungen der I. Instanz gilt ebenfalls Punkt XIV.1.
7. Gegen Entscheidungen der II. Instanz (Protestkomitee) gibt es kein Rechtsmittel.
8. Für die Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft gelten die Bestimmungen unter XIV. nicht. Die entsprechenden Verfahrensrichtlinien befinden sich in den Hallenbestimmungen.

XV. OFFIZIELLE KOMMUNIKATIONSKANÄLE

Hierzu zählen:

1. Schriftliche Kommunikation:
 - a) Mitteilungen der DSG-Wien betreffend die Fußballbewerbe (FB-News, E-Mails etc.)
 - b) Schriftstücke des STRAFA
 - c) Regulativ für die Fußballbewerbe der DSG Wien im Rahmen des Wiener Fußballverbandes
 - d) DSG Wien Homepage
 - e) DSG-Vereinsverwaltung
 - f) Social Media Kanäle der DSG Wien
 - g) Intramail des Fußball Online Systems
 - h) Bestimmungen des ÖFB bzw. WFV sofern sie nicht in diesem Regulativ geregelt sind.
2. Mündliche Kommunikation:

Offiziellen Charakter haben ebenfalls Auskünfte und Verlautbarungen des

 - a) Sekretariatspersonals (ausgenommen Zivildienstler) der DSG Wien
 - b) der Mitglieder des STRAFA sowie
 - c) Mitteilungen der Organe des Fachausschusses Fußball.

XVI. MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN

A. MEISTERSCHAFTSBEWERB

1. Die DSG-Wien veranstaltet alljährlich im Rahmen des Wiener Fußballverbandes eine Diözesanmeisterschaft, die in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.

B. MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

1. Die Fußball-Diözesanmeisterschaft wird im Rahmen des Wiener Fußballverbandes (Gebietsklassen) ausgetragen. Der Meister der DSG-Liga oder bei Verzicht der Zweitplatzierte ist berechtigt in die nächst höhere Verbandsklasse aufzusteigen.
Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen richtet sich nach dem Nennungsergebnis.
2. Vereine der Gebietsklassen, die in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Spielsaisons - unmittelbar vor einem möglichen Aufstieg - regulär an einem Reservemeisterschaftsbewerb und/oder mit mindestens 3 Nachwuchsmannschaften an offiziell mit Tabellen geführten Klassen der Nachwuchsbewerbe des WFV teilgenommen und diese Bewerbe auch ordnungsgemäß beendet haben, sind berechtigt, im darauffolgenden Spieljahr, um den direkten Aufstieg in die unterste Klasse der Hauptklassen anzusuchen.
3. Die jährliche Klassenteilung nimmt die Fachgruppe im Regelfall nach den Ergebnissen des Vorjahres vor.
In den Nachwuchsbewerben wird - wenn erforderlich – in Gruppen gespielt.

C. MEISTERSCHAFTSTABELLEN

1. Am Ende der Meisterschaft ist für alle Leistungsklassen eine Meisterschaftstabelle zu erstellen.
Die Reihung der Mannschaften richtet sich nach
 - a) Anzahl der Punkte;
 - b) bei gleicher Punkteanzahl zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die Anzahl der Punkte aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel einer der Mannschaften wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist diese hinter die punktegleichen Mannschaften zu reihen. Trifft dieses auf mehrere der betreffenden Mannschaften zu, so richtet sich deren Reihung wieder nach der Punkteanzahl aus deren direkten Meisterschaftsspielen gegeneinander bzw. nach lit c) bis i);
 - c) bei gleicher Punktezahl aus den direkten Begegnungen entscheidet die bessere Tordifferenz aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;

- d) bei gleicher Tordifferenz aus den Begegnungen entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaft gegeneinander;
 - e) bei gleicher Zahl der erzielten Tore aus den direkten Begegnungen entscheidet die Tordifferenz aus allen Meisterschaftsspielen;
 - f) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus allen Meisterschaftsspielen;
 - g) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege aus allen Meisterschaftsspielen;
 - h) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege aus allen Meisterschaftsspielen;
 - i) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheidet die größere Anzahl der bei Auswärtsspielen erzielten Tore.
- 2. Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus, gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden entsprechend annulliert. Diese während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaft eines Vereins wird ungeachtet der bis zu ihrem Ausscheiden erreichten Punkte an den letzten Tabellenplatz gereiht. Die sportlich letztplatzierte Mannschaft rückt in der Tabellenreihung nach vor.
 - 3. Die so an der Spitze stehende Mannschaft ist Meister ihrer Leistungsklasse.
 - 4. Der Meister der höchsten Leistungsstufe (Liga - oberste Gebietsklasse) ist Meister der DSG-Wien.

D. AUF- UND ABSTIEG

- 1. Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleiben der DSG-Wien vorbehalten. Es sind jedoch vor Beginn der Meisterschaft entsprechende Richtlinien festzulegen.
- 2. Verzichtet eine Mannschaft auf den von der Fachgruppe zugeteilten Startplatz, so wird sie in die letzte Spielklasse zurückversetzt.
- 3. Nach erfolgter Auslosung ist der Wechsel einer Spielklasse prinzipiell nicht möglich.
- 4. Während eines Meisterschaftsjahres dürfen diesbezüglich festgesetzte Bestimmungen nicht abgeändert werden.

E. WERTUNG DER MEISTERSCHAFTSSPIELE

- 1. Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
Sieg 3 Punkte; Unentschieden je 1 Punkt; Niederlage kein Punkt.
Die Beglaubigung der Resultate erfolgt gemäß Punkt VIII.
- 2. Alle Spiele der Herbstmeisterschaft müssen bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres gespielt sein, solche der Frühjahrsmeisterschaft bis spätestens 20.6.

des jeweiligen Spieljahres.

Alle Spiele, die bis zu diesem Termin nicht zur Austragung gekommen sind, werden mit 3:0 und 3 Punkten für die Auswärtsmannschaft beglaubigt.

F. SPIELZEIT

1. Allgemeine Klasse: 2 x 45 Minuten; mindestens 5 Minuten Pause.
In den Nachwuchs-, Senioren- und Frauenbewerben wird die Spielzeit jeweils auf Grund des Austragungsmodus bzw. Nennungsergebnisses festgelegt.
2. Grundsätzlich müssen die Mannschaften spätestens eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend und zum festgesetzten Zeitpunkt spielbereit sein. Sollte es auf Grund der Nichteinhaltung der angegebenen Frist zu einer Verzögerung des Spiels kommen, werden die schuldtragenden Mannschaften nach Punkt XIII.C.10. zur Verantwortung gezogen.
3. Die Wartezeit (nach dem festgesetzten Spielbeginn) beträgt 10 Minuten, wobei die für die Verspätung schuldtragende Mannschaft mit einer Strafe zu belegen ist.
4. Nach Ablauf der Wartezeit kann das Spiel nur mehr im allseitigen Einvernehmen, d.h. im Einvernehmen des Schiedsrichters und beider Mannschaften, durchgeführt werden.

G. HEIMMANNSCHAFT

1. Heimmannschaft ist jene Mannschaft, die in der Auslosung zuerst genannt wird.
2. Die Heimmannschaft hat den Ball, einen Ersatzball, den Platz sowie die Möglichkeit zur Erstellung des OSB (siehe auch Punkt IX.) zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Kosten für den Platz und das Schiedsrichterteam zu tragen.
3. Die Heimmannschaft hat gemeinsam mit den Kapitänen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauer-raum Sorge zu tragen und ist gemeinsam mit den Kapitänen für die Sicherheit des Schiedsrichterteams und der Spieler verantwortlich. Gegebenenfalls sind Ordner einzusetzen.
4. Bei besonders schweren oder wiederholten Verfehlungen gegen Punkt IV.6. kann der STRAFA den Ausschluss der Mannschaft beantragen.

H. VORZEITIGES AUSSCHIEDEN EINER MANNSCHAFT AUS DER MEISTERSCHAFT

Scheidet eine Mannschaft vor Ende der Meisterschaft aus dem Bewerb aus oder wird sie von diesem suspendiert, gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt. Solche Mannschaften sind bei erneuter Meldung in einer nächstfolgenden Spielsaison so zu bewerten, als würde es sich um keine Wieder-, sondern um eine Neuanmeldung handeln. Etwaige offene Gebühren bzw. sonstige Strafen (Spieler oder Verein betreffend) werden allerdings beibehalten. Weiters ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der festgesetzten Kautions zu entrichten.

XVII. CUPBESTIMMUNGEN

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Gespielt wird, wenn im Regulativ nicht anders angegeben, nach den Regeln des ÖFB. Es gelten die Disziplinarbestimmungen dieses Regulativs.
2. Der Cup-Bewerb wird derart durchgeführt, dass die Paarungen der teilnehmenden Mannschaften durch das Los bestimmt werden und die unterliegende Mannschaft aus dem Bewerb ausscheidet, bis ein Sieger übrig bleibt. Es können allerdings auch Runden mit Hin- und Rückspiel durchgeführt werden.
3. Wenn ein Spiel durch das Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht ausgetragen oder abgebrochen wird, so scheidet(n) die schuldtragende(n) Mannschaft(en) in jedem Fall aus dem Bewerb aus. Zusätzlich sind die Bestimmungen lt. XIII.C.3. des Regulativs zur Anwendung zu bringen.

B. TERMINPLAN

1. Hat ein Verein seine Nennung ordnungsgemäß abgegeben, so erhält er von der Fachgruppe den genauen Auslosungs- und Zeitplan.
2. Der von der Fachgruppe erstellte Terminplan ist einzuhalten. Vorverlegungen sind nur dann gestattet, wenn die Auswärtsmannschaft einer solchen schriftlich zustimmt. Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt sind nur bei Unbenutzbarkeit des Platzes und bei Spielfestsetzungen, die durch den STRAFA oder Fachwart erfolgen, zulässig.
3. Bei Terminkollisionen zwischen Cup- und Meisterschaftsspielen hat grundsätzlich das Meisterschaftsspiel Vorrang. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deshalb das Cupspiel außerhalb der im Zeitplan festgelegten Fristen gespielt werden darf.
4. Alle Cupspiele von Jänner bis Mai dürfen ausschließlich auf Kunstrasen terminisiert werden.

C. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten:
Die Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten sind bei allen Spielen von der Auswärtsmannschaft unaufgefordert vor dem Spiel zu bezahlen. Etwaige anfallende Fahrtkosten für Schiedsrichter und Assistenten sind von der Heimmannschaft zu begleichen.
2. Spielzeit:
Wird eine Runde ohne Rückspiel durchgeführt und ist nach Ablauf der Spielzeit das Spiel unentschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

XVIII. HALLENBESTIMMUNGEN

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Wo nicht anders angeführt, gelten die offiziellen Spielregeln für Hallenfußball.
2. Auslosung und Klasseneinteilung:
Diese ist vom jeweiligen Nennergebnis abhängig und wird in den offiziellen Aussendungen bekannt gegeben. Prinzipiell werden eine Vorrunde und eine Endrunde durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jede Mannschaft gegen jede.
3. Die Ermittlung der Endreihung innerhalb der Gruppen erfolgt folgendermaßen:
 - a) Punkte;
 - b) Tordifferenz;
 - c) Erzielte Tore;
 - d) Spiel(e) gegeneinander;
 - e) Strafstoßschießen.

B. TURNIERLEITUNG

1. Diese wird von der Fachgruppe bestellt. Alle Mannschaften und Offiziellen haben den Weisungen der Turnierleitung unbedingt Folge zu leisten. Die Turnierleitung kann gegen Zuwiderhandelnde wie folgt vorgehen:
 - a) Rüge;
 - b) Geldstrafe;
 - c) Verweis aus der Sporthalle;
 - d) Suspendierung einer Mannschaft für den jeweiligen Spieltag.
2. Die Turnierleitung entscheidet in allen mit der Durchführung der jeweiligen Hallenspiele zusammenhängenden Fragen letztgültig.

C. DIE SPIELREGELN

1. Spielfeld:
Notwendige Angaben über die zu bespielenden Hallen werden in den jeweiligen offiziellen Aussendungen bekannt gegeben.
2. Zahl der Spieler:
 - a) Jede Mannschaft besteht, sofern dies nicht im Rundschreiben aufgrund von besonderen Hallenverhältnissen anders angegeben ist, aus einem Torwart und fünf Feldspielern, außerdem können acht Ersatzspieler (einschließlich des Torwarts) pro Turniertag eingesetzt werden.
 - b) Ein Spiel darf nur mit der Mindestzahl von 4 Spielern begonnen werden. Sinkt die Gesamtspielerzahl unter vier, ist das Spiel abubrechen.

3. Ausrüstung der Spieler:
Die Spieler dürfen nur Schuhe tragen, die für das Spielen in Sporthallen zugelassen sind (Fußball- oder sonstige Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen ohne Noppen oder Schraubstollen).
4. Dauer des Spiels:
Die Spielzeit wird vor Beginn des Bewerbs in den offiziellen Aussendungen verlautbart und ist für alle Vorrunden- und Endrundenspiele gleich.
5. Spielertausch:
Der Spielertausch kann beliebig oft, jedoch nur in einer Spielunterbrechung erfolgen. Ein Spielerwechsel darf in den letzten beiden Minuten nicht mehr durchgeführt werden. Wechseln außerhalb einer Spielunterbrechung wird mit einem indirekten Freistoß vom Mittelpunkt aus bestraft; dies unter Anwendung des Vorteils.
6. Spielbeginn:
 - a) Der von der Fachgruppe erstellte Terminplan ist unbedingt einzuhalten.
 - b) Die Mannschaften müssen jeweils 10 Minuten vor dem festgesetzten Termin des Spiels spielbereit sein. Die Turnierleitung hat das Recht, ein Spiel um diesen Zeitraum früher beginnen zu lassen.
 - c) Jede Mannschaft hat vor Beginn des Spiels einen Mannschaftsführer (Kapitän) zu nominieren.
 - d) Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft führt den Anstoß durch.
7. Beim Anstoß muss der Ball nicht nach vorne gespielt werden, sonst gelten die Bestimmungen für die Ausführung eines Freistoßes lt. den offiziellen Spielregeln für Hallenfußball.
8. Jeder gegen die Bande gespielte Ball bleibt im Spiel und kann daher von jedem Spieler sogleich wieder gespielt werden. Lediglich das zweimalige Spielen des Balles durch den ausführenden Spieler nach einem Eckstoß, Freistoß, Einwurf und Strafstoß ist verboten. Bei Spielen ohne Bande gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball.
9. Blaue & rote Karte:
Neben dem Ausschluss (rote Karte) für die gesamte Spielzeit ist ein einmaliger Zeitausschluss (blaue Karte) für die Dauer von zwei Minuten vorgesehen. Eine Zweiminutenstrafe erlischt vorzeitig, sobald die nummerisch geschwächte Mannschaft solchermaßen ein Tor erhält. Erhält ein Spieler in einem Wettspiel eine zweite blaue Karte, so ist diese einer roten Karte gleichzusetzen. Ein mit Spielstrafe (blau/rote Karte) bestraffter Spieler kann mit Ablauf von zwei Minuten bzw. sobald die Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers ein Tor erhält, sofort durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Spieler, die in einem Spiel für die gesamte Spielzeit ausgeschlossen werden (rote Karte), sind für alle weiteren Spiele dieses Turniertages gesperrt. Über eine etwaige weitere Bestrafung entscheidet der STRAFA.

D. PROTESTE

1. Proteste werden vom Schiedsgericht, welches aus Turnierleitung und Schiedsrichtern besteht, behandelt. Potentielle Schiedsgerichtsmitglieder, die in der betreffenden Causa befangen sind, dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
2. Proteste müssen innerhalb von 10 Minuten nach Auftreten des Protestgrundes schriftlich unter gleichzeitiger Erlegung einer Protestgebühr von Euro 15,-- vorgebracht werden.
3. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts gibt es kein Rechtsmittel.

XIX. KLEINFELDBESTIMMUNGEN

A. DIE SPIELREGELN

1. Spielfeld:
Die Maße eines Kleinfeldes entsprechen einer Spielhälfte eines Fußballfeldes.
Die Fußballtore sind im Regelfall 5 x 2 Meter.
2. Zahl der Spieler:
 - a) Jede Mannschaft besteht aus einem Torwart und fünf Feldspielern, außerdem können acht Ersatzspieler eingesetzt werden.
 - b) Ein Spiel darf nur mit der Mindestzahl von 4 Spielern begonnen werden. Sinkt die Gesamtspielerzahl unter vier, ist das Spiel abubrechen.
3. Dauer des Spiels:
Die Spielzeit beträgt – sofern nicht anders festgelegt – 2 x 30 Minuten mit einer Pause von 10 Minuten.
4. Spielertausch:
Der Spielertausch kann beliebig oft, jedoch nur in einer Spielunterbrechung erfolgen. Es können darüber hinaus auch Spieler, die ausgewechselt wurden, wieder eingewechselt werden.
5. Blaue & rote Karte:
Neben dem Ausschluss (rote Karte) für die gesamte Spielzeit ist ein einmaliger Zeitausschluss (blaue Karte) für die Dauer von zwei Minuten vorgesehen. Eine Zweiminutenstrafe erlischt vorzeitig, sobald die nummerisch geschwächte Mannschaft solchermaßen ein Tor erhält. Erhält ein Spieler in einem Wettspiel eine zweite blaue Karte, so ist diese einer roten Karte gleichzusetzen.
6. Die Abseitsregel behält ihre Gültigkeit.
7. Strafstöße werden von der Sieben-Meter-Marke ausgeführt.
8. Geht der Ball an eine der Stangen bzw. der Querlatte des großen Tores längs-
seits, so geht das Spiel mit Schiedsrichterball weiter (kein Out). Outeinwürfe
müssen immer außerhalb des großen Tores durchgeführt werden.

B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Gebühren für Schiedsrichter:

Die Gebühren für die Schiedsrichter sind von beiden Mannschaften zu gleichen Teilen
unaufgefordert vor dem Spiel zu bezahlen.

Wien, am 01. August 2026

Mag. Dr. Manfred Steiner
Obmann und Fachwart für Fußball